



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

Firma
Rauch Spanplattenwerk GmbH
Herrn Dr. Moog
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Frau Stark

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: nadine.stark@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2018-25

Datum: 21.08.2018

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG-

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlage/n bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet *und hierdurch die Änderungsgenehmigung vom 02.03.2015, Az. 43.2-1711-I-2014-37 geändert.*

Die Anlage ist nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 **Betreffende Anlage/n bzw. Anlagenteile:**

Presse und Pressedampfwäscher mit Hallenabsaugung (Pressenhalle Linie 4)

Standort:

Gemeinde: Markt Bibart

Flurnummer:
1120

Gemarkung:
Markt Bibart

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage/n nach Anhang der 4. BImSchV:

„Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasерplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag“,

(Ziffer 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

1.2 **Betreiber:**

Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart

2. **Auflagen:**

- 2.1. Die Auflage Nr. 3.3.24 des Bescheides vom 02.03.2015, Az.: 43.2-1711-I-2014-37 erhält folgende Fassung:

„Der unter Auflage 3.3.23 genannte Grenzwert für die Summe organischer Stoffe 5.2.5 Kl. I (Methanol, Ameisensäure, Phenol) und 5.2.7.1.1 Kl. III (Formaldehyd) gilt als eingehalten, wenn der Wert für Formaldehyd

15 mg/m_N³

nicht überschreitet.

2.2. **Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

3. **Kostenentscheidung:**

- 3.1 Die Kosten dieser Anordnung hat die Rauch Spanplattenwerk GmbH als Veranlasserin zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

Die Auslagen betragen 3,35 €.

GRÜNDE:

I.

Die Firma Rauch Spanplattenwerk GmbH, Fuchsau 3, 91477 Markt Bibart betreibt in 91477 Markt Bibart auf dem Grundstück Fl.Nr. 1120, Gemarkung Markt Bibart eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag.

Mit o. g. Bescheid vom 02.03.2015, Az.: 43.2-1711-I-2014-37 wurde vom Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim die Errichtung und der Betrieb einer neuen Spanplattenfertigungsstraße (Pressenlinie 4) genehmigt. Im Zuge dieser Genehmigung wurden u. a. diverse Stellungnahmen und Fachmeinungen (LfU, hiesiges Sachgebiet, Gutachter) zum Thema Formaldehydgrenzwert in der Pressenabluft eingeholt. Die einhellige Aussage hierzu wurde vor allem durch zwei Tatsachen geprägt:

- in dem damals gültigen Entwurf des BVT-Merkblattes „Production of Wood-based Panels“ wurde für Formaldehyd eine Bandbreite von < 2 – 15 mg/m³ angegeben
- gemäß Stellungnahme vom LfU wurde bereits im Jahr 2014 bei einer Genehmigung an einer vergleichbaren (selber Hersteller) Anlage ein Emissionsgrenzwert von 10 mg/m³ festgelegt

- die Veröffentlichung des Umweltbundesamtes in Wien aus dem Jahr 2013, welche den Stand der Technik für Pressenemissionen für Formaldehyd (Halbstundenmittelwert) mit $< 2 - 10 \text{ mg/m}^3$ angibt wurde nicht als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Durch den Probetrieb und den hierbei erfolgten Messungen, konnte festgestellt werden, dass mit Einhaltung des Standes der Technik ein Emissionswert von 10 mg/m_N^3 für Formaldehyd nicht verlässlich eingehalten werden kann. Diese Messergebnisse lagen im Bereich von 11 mg/m^3 und 13 mg/m^3 .

Mit Schreiben vom 09.07.2018 beantragte die Rauch Spanplattenwerk GmbH die Anpassung des Formaldehydgrenzwertes nach dem Pressendämpfewäscher auf 15 mg/m_N^3 .

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz -BImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 b BImSchG gestützt.

Demnach kann die zuständige Immissionsschutzbehörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (sowie aus den darauf beruhenden Rechtsverordnungen) ergebenden Pflichten auch noch nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer gem. § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen, § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Gemäß § 17 Abs. 2 b i. V. m. Abs. 2 a, § 12 Abs. 1 a BImSchG ist für den Fall, dass eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG für die jeweilige Anlagenart keine Anforderungen vorsieht, bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

Abweichend davon kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet.

Im gültigen und veröffentlichten BVT-Merkblatt vom 20.11.2015 wird als oberer Schwellenwert 15 mg/m³ angegeben. Des Weiteren wurde eine Vollzugsempfehlung vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI), konkreter der Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV), mit Stand vom 09.12.2015 veröffentlicht. Dieser Vollzugsempfehlung wurde von der Umweltministerkonferenz im Umlaufverfahren Nr. 3/2016 der Veröffentlichung zugestimmt. In Anhang 1 der Vollzugsempfehlung sind Emissionswerte für Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten und deren Pressenabluft genannt. Dieser Emissionswert ist mit 15 mg/m³ für Formaldehyd ebenfalls am oberen Bereich der Emissionsbandbreite des genannten BVT-Merkblattes. Im Zuge der Novellierung der TA-Luft ist am 16. Juli 2018 ein neuer Entwurf veröffentlicht worden, hierin wird als Grenzwert ebenfalls 15 mg/m³ genannt.

Insofern ist es unverhältnismäßig, den in der Genehmigung vom 02.03.2015, aufgrund des damals gültigen Entwurfs des BVT-Merkblattes festgesetzten Grenzwert von 10 mg/m³ aufrecht zu erhalten.

Ermessen:

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen.

Dieses Mindestmaß an Schutz vor Immissionen kann nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden. Die von der Anlage ausgehenden Emissionen werden durch die Auflagen genau auf das Maß beschränkt, welches einzuhalten ist, um an den nächsten Wohnhäusern erhebliche Belästigungen zu vermeiden und die rechtlichen Anforderungen (Emissionsgrenzwert Gesamtstaub) an der Anlage einzuhalten. Damit wird erreicht, dass die Nachbarschaft vor schädlichen Einwirkungen des Betriebes geschützt ist. Die Auflagen verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wurde die Änderung des Grenzwertes durch den Betreiber selbst beantragt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10 des Kostengesetzes -KG- i. V. m. Tarif Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses -KVZ-.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage erhoben werden** beim

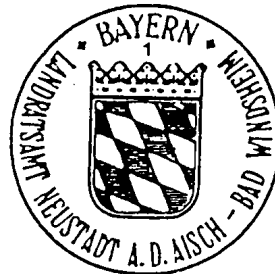
Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen ¹ Form.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



W i t t m a n n
Regierungsrat